

# RS Vwgh 2004/3/18 2000/15/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

EStG 1988 §25;

EStG 1988 §47 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs1;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/14/0148 E 2. Juli 2002 RS 5(hier ohne den zweiten Halbsatz)

## Stammrechtssatz

Wohl ist die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu vorgegebenen Zeiten bzw. auf Abruf durch den Arbeitgeber zu leisten, ein starkes Indiz für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses, doch kommt das kurzfristige einvernehmliche Vereinbaren der Arbeitszeit auch bei Gelegenheitsarbeitern vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000150078.X06

## Im RIS seit

14.04.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)